

Überblick: Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Grundproblem: Einseitige faktische Vertragsgestaltungsmacht des Verwenders von AGB
 - „Rationales Desinteresse“ des Kunden am Inhalt der AGB
 - Verhandeln über AGB lohnt sich nicht wg. dominanter Verhandlungsposition des Verwenders
- Allgemeines BGB: Grundsatz der formalen Vertragsfreiheit => Nur äußerste Grenzen (§§ 134, 138, 242 BGB)
- Sondervorschriften des AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB):
 - Einbeziehungskontrolle (§§ 305-305c BGB): Transparenz der AGB für den Kunden
 - Auslegung von AGB (u.a. § 305c II BGB):
 - Gesetzesähnlicher Charakter von AGB => objektive Auslegung
 - Schutz des Kunden durch kundenfreundlichste Auslegung
 - Inhaltskontrolle (§§ 307-309 BGB): Schutz vor unangemessener Benachteiligung des Kunden durch den Inhalt der Klauseln

Schema: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorliegen von AGB
 - a) Vorformulierte Vertragsbedingungen
 - b) Für eine Vielzahl von Verträgen (außer bei Verbraucherverträgen)
 - c) Von einer Partei gestellt (vermutet bei Verbraucherverträgen)
 - d) Nicht im Einzelnen ausgehandelt
2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB
3. Wirksame Einbeziehung der AGB
 - a) Formale Voraussetzungen (§ 305 II BGB)
 - b) Einverständnis des Kunden (§ 305 II a.E.)
 - c) Keine überraschende Klausel (§ 305c I BGB)
 - d) Keine vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB)
4. Inhaltskontrolle
 - a) Zulässigkeit der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB)
 - b) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - c) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - d) Generalklausel (§ 307 BGB)
 - e) Transparenzgebot

Begriff der AGB (§ 305 I BGB) I

1. Vertragsbedingungen

- Bestandteil eines Rechtsgeschäfts (schuldrechtlich, dinglich, einseitig, ...)
- Auch: Ausgestaltung des vorvertraglichen Verhältnisses (arg. §§ 308 Nr. 1, 309 Nr. 11 BGB)

2. Vorformuliert

- Klausel muss vor der Verwendung existiert haben
- Auch im Kopf des Verwenders
- Kann auch von Dritten stammen (wenn einseitig gestellt)
- Problem ausfüllungsbedürftige Leerräume:
 - Einsetzen von Namen und Daten ändert nichts am AGB-Charakter
 - Wahlmöglichkeit des Kunden zwischen Optionen auch nicht (aber: Im Einzelnen ausgehandelt?)

Begriff der AGB (§ 305 I BGB) II

3. Für eine Vielzahl von Verträgen

- Mindestens drei Verträge beabsichtigt (dann aber ab dem ersten anwendbar)
- Bei Verbraucherverträgen entbehrlich (§ 310 III Nr. 2 BGB), außer Einbeziehungskontrolle

4. Von einer Partei gestellt

- Nicht bei gemeinsamer Auswahl eines Vertragsformulars (z.B. ADAC-Gebrauchtwagen-KV)
- Fiktion bei Verbraucherverträgen (§ 310 III Nr. 1 BGB), wenn nicht vom Verbraucher gestellt

5. Nicht im Einzelnen ausgehandelt

- Klausel muss ernsthaft zur Disposition gestellt worden sein

Persönlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Verwendung gegenüber Unternehmern (B2B) § 310 I BGB:
 - Keine spezifische Einbeziehungskontrolle (nur §§ 145 ff. BGB)
 - Inhaltskontrolle nur anhand des § 307 BGB (aber Indizwirkung der §§ 308 f. BGB)
- Verbraucherverträge (B2C) (Umsetzung der Klauselrichtlinie 93/13/EWG) § 310 III BGB:
 - Einseitiges Stellen wird fingiert, sofern nicht durch den Verbraucher eingeführt
 - Bei einmaliger Verwendungsabsicht: Auslegung und Inhaltskontrolle anwendbar, aber keine Einbeziehungskontrolle (dann §§ 145 ff. BGB)
 - Bei § 307 BGB sind auch die Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen
- Unmodifizierte Anwendung der §§ 305 ff. BGB daher nur für C2C und C2B-Verträge (äußerst selten!)